

Stenographisches Protokoll.

56. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 18. Juni 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1522);
- b) Beurlaubung (S. 1522).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 90/A bis 93/A (S. 1522).

3. Regierungsvorlagen.

- a) 4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle (399 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 1522);
- b) Strafgesetznovelle vom Jahre 1947 (400 d. B.) — Justizausschuß (S. 1522);
- c) Strafprozeßnovelle vom Jahre 1947 (401 d. B.) — Justizausschuß (S. 1522);
- d) Bundesgesetz über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung (402 d. B.) — Justizausschuß (S. 1522);
- e) Opferfürsorgegesetz (403 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1522);
- f) 2. Paßgesetz-Novelle (404 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 1522);
- g) Wiedereinstellungsgesetz (405 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1522);
- h) Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ (406 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 1522).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (387 d. B.): Bundesgesetz, womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird (392 d. B.).
Berichterstatter: Ludwig (S. 1522);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1523).
- b) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (379 d. B.): Bundesgesetz, womit das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz abgeändert wird (393 d. B.).
Berichterstatter: Lakowitsch (S. 1523);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1523).
- c) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (390 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (394 d. B.).
Berichterstatter: Lakowitsch (S. 1523);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1523).
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen das Apothekerkammergesetz (395 d. B.).
Berichterstatter: Wölfler (S. 1524);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1524).

- e) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (381 d. B.), betreffend Abänderung des Zollüberleitungsgesetzes (396 d. B.).
Berichterstatter: Fink (S. 1524);
Redner: Hilde Krones (S. 1525);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1526).
- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (350 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens (397 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 1526);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1527).
- g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (386 d. B.): Bundesgesetz, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 abgeändert wird (398 d. B.).
Berichterstatter: Krisch (S. 1527);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1527).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen.

Anträge

- der Abgeordneten Ing. Raab, Kostroun und Genossen auf Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammermitgliedergesetz — HMG) (94/A);
- der Abgeordneten Hans, Dr. Pernter, Frisch, Dr. Nadine Paunovic und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes über den Urlaub von Jugendlichen (Jugendurlaubsgesetz) (95/A);
- der Abgeordneten Wölfler, Frisch, Dr. Nadine Paunovic, Grubhofer, Maurer, Dr. Maleta, Müllner, Rainer, Matt, Steinegger und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Pflichtschullehrerschaft Österreichs in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht mit der Bundeslehrerschaft (96/A);
- der Abgeordneten Scheibenreif, Maurer, Mayrhofer, Rupp, Walla, Strobl, Eichinger, Griesner, Roth, Ing. Babitsch, Gierlinger und Moser auf Schaffung eines Gesetzes für die Bereitstellung zusätzlicher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitskräfte (97/A).

Anfragen

- der Abgeordneten Spielbüchler, Aigner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend den Forstarbeiterstreik in Oberösterreich (105/J);
- der Abgeordneten Lager, Steiner und Genossen an die Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und für Inneres, betreffend den Grenzverkehr mit Italien im Gebiet der politischen Gemeinde Arnoldstein, Bezirk Villach, Kärnten (106/J);

15 22 56. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Juni 1947.

der Abgeordneten Lager, Walcher, Rom und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Weisungen an die ihm unterstellten Finanzbeamten (107/J);

der Abgeordneten Blümel, Gschweidl, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Bewirtschaftung von Handelsdünger (108/J);

der Abgeordneten Grubhofer, Bleyer, Rainer, Matt, Mittendorfer, Steinegger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, bezüglich Änderung der Berufungsinanz im Wohnungsanforderungsgesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 138/45 (109/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung. Entschuldigt sind die Abgeordneten **Drescher** und **Prirsch**.

Dem Abgeordneten **Hackenbergr** wurde ein vierwöchiger Urlaub erteilt.

Die Anträge 90/A bis 93/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle) (399 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle vom Jahre 1947) (400 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung und einiger anderer Gesetze abgeändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1947) (401 d. B.);

Bundesgesetz über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung (402 d. B.);

Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) (403 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Paßgesetz abgeändert wird (2. Paßgesetz-Novelle) (404 d. B.);

Bundesgesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer der Privatwirtschaft (Wiedereinstellungsgesetz) (405 d. B.);

Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ (406 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen: 399 d. B., 404 d. B. und 406 d. B. dem Verfassungsausschuß;

400 d. B., 401 d. B. und 402 d. B. dem Justizauschuß;

403 d. B. und 405 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (387 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Dritte Rückstellungsgesetz** abgeändert wird (392 d. B.).

Berichterstatte**r Ludwig**: Hohes Haus! Das Dritte Rückstellungsgesetz sieht vor, daß die Vorsitzenden und deren Stellvertreter bei den Rückstellungskommissionen und Rückstellungsoberkommissionen sowie der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer bei der Obersten Rückstellungskommission „zum Richteramt geeignet“ sein müssen.

Nach der Publizierung des Dritten Rückstellungsgesetzes sind gegen diese Fassung Bedenken dahingehend laut geworden, daß sie den genannten Organen nicht zweifelsfrei die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit von Richtern verbürge, mit denen sie der Gesetzgeber jedenfalls ausstatten wollte.

Die vorliegende Novelle gibt nun den eingangs genannten Bestimmungen des Gesetzes eine Fassung, welche die Absicht des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck bringt, indem kurz gesagt wird, daß die in Rede stehenden Organe der Kommissionen Richter sein müssen.

Die ausdrückliche Erwähnung, daß für die bei den Kommissionen verwendeten Richter die Altersgrenze außer Betracht bleibt, hat angesichts der vorgeschlagenen Neufassung ihren Sinn verloren und mußte daher weggelassen werden.

Durch die neue Fassung wird auch jeder Zweifel darüber beseitigt, daß alle Angelegenheiten, die vor die Rückstellungskommissionen gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang muß eine Zitierung im Motivenbericht zur Regierungsvorlage richtiggestellt werden: Die von den Kollegialbehörden handelnde Stelle ist im Artikel 133, Z. 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 211/1946, nicht 24/1946, enthalten.

Schließlich wird der Anlaß der Novellierung dazu benützt, dem vielfach geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen, daß die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission in allen Fällen möglich sein soll, nicht nur — wie dies bisher § 21, Abs. (1), vorsah — wenn der Streitwert 1000 S übersteigt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom

11. Juni 1947 der Vorberatung unterzogen und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (387 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Es folgt der **2. Punkt**: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (379 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz** vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 47/1947, abgeändert wird (393 d. B.).

Berichterstatler **Lakowitsch**: Hohes Haus! Das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz enthält im Artikel 10, Abs. (4), die Bestimmung, daß die nach dem 28. Juni 1938 auf Grund der damaligen deutschen Vorschriften erteilten oder die aus früherer Zeit stammenden und in ihrem Weiterbestand anerkannten Ausbildungserlaubnisse zunächst ihre Gültigkeit verlieren; sie sind aber unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag ihrer Inhaber wieder zu erteilen. Eine dieser Voraussetzungen ist, daß der Antragsteller nicht zu den Personen gehört, auf die der § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet.

In der Zwischenzeit ist nun das vom österreichischen Nationalrat beschlossene Nationalsozialistengesetz in Kraft getreten. Dieses sieht eine andere Reihung der registrierungspflichtigen Personen vor, und es werden die wirtschaftlichen Sühnefolgen nach dem Merkmal belastete und minderbelastete Personen festgelegt. Belasteten Personen steht nur die Führung von Kleinbetrieben unter gewissen Voraussetzungen zu; minderbelasteten Personen die Führung eines Betriebes bis zum 30. April 1950 nur dann, wenn der Umfang des Unternehmens den eines Mittelbetriebes nicht übersteigt.

Um einen Widerspruch zwischen dem Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz und dem Nationalsozialistengesetz zu vermeiden, ist die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung notwendig geworden.

Namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau stelle ich den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (379 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

3. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (390 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen** für schutzwürdige Unternehmungen (394 d. B.).

Berichterstatler **Lakowitsch**: Hohes Haus! Das vom Nationalrat im Jahre 1946 beschlossene Bundesgesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen sah für die Hilfsmaßnahmen eine Frist bis 30. Juni 1947 vor. Diese Frist wurde in der Erwartung gesetzt, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert hätten, daß diejenigen österreichischen Unternehmungen, denen der Schutz dieses Gesetzes zugute kommen sollte, zahlungsfähig geworden wären. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt, sondern durch die katastrophalen Auswirkungen des vergangenen Winters hat die österreichische Wirtschaft empfindliche Rückschläge erlitten. Dadurch wurde die finanzielle Lage, ganz besonders aber die Liquidität der industriellen und gewerblichen Unternehmungen Österreichs ungünstig beeinflusst.

Um nun nach Ablauf der mit 30. Juni 1947 festgelegten Schutzfristen eine Fülle von Klagen und Exekutionen zu vermeiden, die die Gefahr mit sich brächten, daß eine Reihe für das wirtschaftliche Leben Österreichs wichtiger Unternehmungen in den Konkurs getrieben würde, ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlängerung der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutzfristen bis zum 30. Juni 1948.

Namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau wird der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 390 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947 über ein Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung einer Apothekerkammer (**Apothekerkammergesetz**) (395 d. B.).

Berichterstatter **Wölfler**: Hohes Haus! Wir sind heute wieder vor die Aufgabe gestellt, das Apothekerkammergesetz unter Dach zu bringen. Der Bundesrat hat am 27. März 1947 gegen das Gesetz Einspruch erhoben, da die Fassung des ominösen § 13, der die Wahl der Kammerorgane behandelt, gewissermaßen einen Widerspruch enthielt. Diese Unklarheit wäre sehr einfach zu beseitigen gewesen, wenn der Abs. (4) des § 13 gelaute hätte: „Als Präsident, beziehungsweise dessen Stellvertreter, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.“

Das Ministerium des Inneren als Aufsichtsbehörde in allen Wahlangelegenheiten hat nun im Zuge der Neufassung dieses Paragraphen es für gut befunden, weitere Umstellungen in diesem Abschnitt vorzunehmen und bezüglich der Wahlen gleich im Gesetzestext einmiges festzulegen, was ansonsten auch im Wege der Durchführungsverordnung hätte gemacht werden können.

Hoffen wir, daß nach diesen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Mehrarbeit jetzt ein besonders gutes und haltbares Gesetz geschaffen wird, zum Wohl und Gedeihen eines Standes, dem große Aufgaben und Pflichten im Dienste der leidenden Mitmenschen erwachsen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung am 12. Juni behandelt und ohne Debatte zum Beschluß erhoben. Ich bitte das Hohe Haus, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 5. Punkt folgt der Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (381 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (**Zollüberleitungsgesetz**) (396 d. B.).

Berichterstatter **Fink**: Hohes Haus! Auf den Tag und fast auf die Stunde genau vor einem Jahre wurde vom Nationalrat das Zollüberleitungsgesetz beschlossen, über dessen Novellierung ich heute dem Hohen Hause berichten darf.

Wenn wir über Zölle reden, verstehen wir darunter in erster Linie Einfuhrzölle; Ausfuhr- und Durchfuhrzölle haben in den meisten europäischen Staaten in diesem Jahrhundert keine Bedeutung mehr. Doch die Aufgabe der Einfuhrzölle ist in erster Linie

nicht die, der Staatskasse Eingänge zu verschaffen — das ist zwar eine recht angenehme und beachtliche Begleiterscheinung —, sondern es ist ihre erste Aufgabe, als Schutzdamm zu wirken. Die Zölle haben dahin zu wirken, daß im Volksganzen möglichst viele Familien unter erträglichen Verhältnissen leben können. Daher müssen die Zolldämme aber auch Schleusen haben. Diese Schleusen sind die Zolltarife.

Wir haben zur Zeit in Österreich wirklich keine Überflutung mit ausländischen Produktionsgütern. Wir müssen darin nicht nahezu ertrinken, sondern wir leiden vielmehr vor ihrem Mangel, wir müssen nahezu verdursten. So ist es begreiflich, daß wir diese Schleusen jetzt meistens offen halten müssen. Es wäre zum Beispiel — und dieser Meinung wurde im Zollausschuß auch allgemein zugestimmt — nicht recht, ja nicht zu verantworten, wenn etwa auf die Einführung von Nahrungsmitteln, die wir, um unsere mageren Kaloriensätze aufrechtzuerhalten, notwendig brauchen, oder auf andere wichtige Bedarfsartikel Zölle eingehoben würden. Diese Preise liegen jetzt turmhoch über den Inlandspreisen. Auch ist es ja heute in Stadt und Land bereits so, daß kinderreiche Familien, daß alte Leute, die nicht mehr arbeitsfähig sind, oft nicht über genügend Bargeld verfügen, um das Wenige kaufen zu können, was auf Karten geht. Viele andere sehen schon den Tag kommen, an dem sie in die gleiche Lage versetzt werden.

Wir können also die Schleusen nicht fest auf eine Durchlaßgröße einstellen. Auch die einzelnen Zollpositionen müssen geänderten Verhältnissen rasch angepaßt werden können. Bei dieser unübersichtlichen und unausgeglichenen Weltmarktlage ist weder die straffe Handhabung der alten Zolltarife noch die Festlegung eines neuen Tarifes möglich. Daher wurde in den § 5 des Zollüberleitungsgesetzes bereits eine Klausel eingebaut, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen Ministerien ermächtigt hat, Einfuhrzölle auf Nahrungsmittel oder andere wichtige Gebrauchsartikel durch Verordnung oder mit Einzelverfügungen vorübergehend zu ermäßigen oder ganz nachzulassen. Diese Klausel ist mit 30. Juni 1947 terminisiert. Die vorliegende Novelle beinhaltet, daß diese Ermächtigungsklausel um ein Jahr, also bis zum 30. Juni 1948, verlängert werden soll.

Der Zollausschuß war einhellig der Auffassung, daß es zu verantworten ist, dem Hohen Haus vorzuschlagen, es möge den vorliegenden Regierungsentwurf zum Beschluß erheben.

56. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Juni 1947. 1525

Abg. Hilde **Krones**: Hohes Haus! Bei der ersten Behandlung des Zollüberleitungsgesetzes im Juni vorigen Jahres hat meine Partei die grundsätzliche Auffassung vertreten, daß die zertrümmerte Nachkriegswirtschaft nicht nur unseres Landes, sondern auch aller anderen Länder, die als Handelspartner für uns in Betracht kommen, eine grundsätzlich geänderte Stellung zu den Problemen des Zolles überhaupt erfordert. Die Nachkriegswirtschaft ist mehr als jede andere Wirtschaft auf gegenseitige Hilfe und Planung angewiesen. Nicht die chinesische Mauer von Schutzzöllen, sondern Produktionslenkung und zielbewußte Regelung des Außenhandels sind es, was wir brauchen. Als die Frage zur Debatte kam, hat sie auch in einem einstimmigen Entschließungsantrag, den der Herr Abg. **Fink** bereits erwähnt hat, Ausdruck gefunden. Die Bundesregierung wurde ersucht, die erforderlichen Gesetzesvorlagen für eine zweckentsprechende Lenkung des Außenhandels in die Wege zu leiten und raschestens der Volksvertretung vorzulegen. In der Zwischenzeit wurde wohl die Ein-, Aus- und Durchfuhrkommission gebildet und in Tätigkeit gesetzt, was schon einen Teilerfolg darstellt, denn sie überprüft und überwacht die angebahnten Export-, Import- und Transitgeschäfte. Aber zwischen dem Netz der großen Handelsverträge, die unsere Wirtschaft lenken, und der Ein-, Aus- und Durchfuhrkommission klaffen noch bedeutende Lücken, die zu überbrücken sind. Es kann nicht dem einzelnen überlassen bleiben, wie wir unsere Handelsvertragsverpflichtungen erfüllen, wenn wir den Ruf der Solidität unserer Wirtschaft aufrechterhalten und festigen wollen. Wo ist die Lenkungsstelle, haben wir bei den Verhandlungen in diesem Jahre gefragt, die dafür Sorge trägt, daß nach einem Plan produziert, daß die Inlands- und Auslandsquote festgelegt und daß die Auslandsquote für die vorranglichen, lebenswichtigen Geschäfte dieses Landes verwendet wird?

Daneben stand eine zweite praktische Frage zur Erörterung. Der Herr Abg. **Fink** hat bereits verschiedene Gesichtspunkte beleuchtet. Welche Funktionen kann der Zoll heute für unsere Wirtschaft überhaupt haben? Den Außenhandel zu lenken, ist er nicht imstande; das ist durch die einstimmige Entschließung aller Parteien anerkannt. Die Inlandsproduktion vor der Auslands konkurrenz zu schützen, kommt bei dem Tiefstand der Inlandsproduktion und dem Mangel an Waren aller Art ebenfalls nicht in Frage. Zölle aus fiskalischen Gründen als Staatseinnahmen, das hat der Herr Abg. **Fink** auch bereits betont, können heute für uns weniger

wichtig denn je sein, denn wenn es sich um lebenswichtige Güter handelt — und nur solche sind schließlich und endlich einzuführen und nur mit solchen kann man unsere Staatsbank heute belasten —, dann kann man es auch nicht verantworten, daß angesichts der heutigen Spannung zwischen Preisen und Löhnen auch nur ein Groschen Zoll die Preise verteuert.

§ 5 des Zollüberleitungsgesetzes, dessen Geltungsdauer wir nun zum zweitenmal verlängern, ermächtigt deshalb das Bundesministerium für Finanzen, den Zoll für Lebensmittel und lebenswichtige Bedarfsgegenstände herabzusetzen und ihn etwa auch aufzuheben. Der heutige Standpunkt unserer Wirtschaft gebietet die Verlängerung dieser Ermächtigungsklausel. Aber die Finanz- und Zollbehörden dieses Landes sollen auch beauftragt werden, solche Gesetze und Ermächtigungsklauseln lebendig und strikte dem Sinn nach anzuwenden. Die Finanz- und Zollbehörden dieses Landes sind eben auch Organe dieses Staates, die dem allgemeinen Wohl der Bevölkerung und den Interessen unserer Wirtschaft zu dienen haben und die die gesetzlichen Bestimmungen, die sie erhalten, immer mit dem Blick darauf anwenden sollen, daß es zum Wohle der Bevölkerung ausschlägt. Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, diesen, sollte man meinen, selbstverständlichen Standpunkt und diese alte Weisheit hier heute noch einmal zu betonen.

Die Gemeinde Wien hat sich seit Monaten bemüht, Schuhe aus der Tschechoslowakei einzuführen. In langwierigen Verhandlungen ist es dem Bevollmächtigten der Gemeinde Wien, Herrn Gemeinderat **Jirava**, gelungen, mit dem Kaufmann **Kvičala** einen Kaufvertrag abzuschließen, der es der Gemeinde Wien ermöglicht, 117.000 und etliche Paar Schuhe zum Preise von 13 Schilling und noch dazu mit der wohl einmaligen Kondition, zahlbar in österreichischen Schillingen in Österreich, zu erwerben.

Die Einfuhrbewilligung und die Ausfuhrbewilligung wurden beantragt, beide sind erteilt worden. Bei der Einfuhrbewilligung hat es zweifellos Fehler und nichtordnungsgemäße Dinge gegeben. Als diese Partie Schuhe in Österreich eingelangt war, wurde sie an der Grenze von der Zollbehörde beschlagnahmt. Der Kaufmann **Kvičala** wurde wegen Zollhinterziehung, Bestechung von Beamten und Fälschung von Dokumenten angeklagt. Das ist eine Frage der Staatsanwaltschaft. Wo die Zollbehörde glaubt, auf ungehörige Dinge zu stoßen, hat sie selbstverständlich die Pflicht und die Aufgabe — das wird niemand be-

streiten —, nach ihren Vorschriften zu handeln und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft hat also den Akt übernommen und die Untersuchung eingeleitet; sie hat verfügt, daß der Beschuldigte eine Kautions von 600.000 S auf ein für die Staatsanwaltschaft gesperrtes Konto zu erlegen hat — damit ist der Staat vor jedem Schaden, ja vor jedem Risiko gedeckt —, und sie hat die Freigabe der beschlagnahmten Ware an den Beschuldigten verfügt.

20 Tage lang stehen nun 10 Waggons mit Schuhen beladen, die die Gemeinde Wien dringend benötigt, auf den verschiedenen Wiener Bahnhöfen. Es wird Ihnen allen bekannt sein, daß zehntausende Kinder in Wien ohne Schuhe zur Schule gehen mußten, daß in Wien heute Kinder in einer nie dagewesenen Menge auch an kalten Tagen und an Regentagen barfuß in den Straßen zu sehen sind. Zehntausende Personen, die die Gemeinde Wien in geschlossenen Anstalten zu versorgen hat, brauchen dringend Schuhe — und 20 Tage lang stehen diese Waggons auf verschiedenen Wiener Bahnhöfen! Die Waggons werden dringend benötigt, Wagenstandsgelder in einer beträchtlichen Höhe laufen auf, denn eine Verfügung der Staatsanwaltschaft wurde von den Zollbehörden nicht eingehalten! Das kann aber nicht der Sinn und Zweck einer Zollbehörde sein, daß sie Schwierigkeiten bereitet, daß sie Atteste und Verfügungen von Gerichtsbehörden nicht befolgt. Sie hat lebendig dem Gesetz und den Ermächtigungen, die ihr gegeben sind, zu folgen.

Es kann deshalb auch nicht ohne weiteres begriffen werden, daß Sektionschef Stangelberger dem Bevollmächtigten der Gemeinde Wien gegenüber in den Verhandlungen die Meinung vertritt, die Gemeinde Wien werde für diesen Posten niemals die Zollfreiheit bekommen. Ich weiß nicht, ob Herr Stangelberger zu der Meinung neigt, daß Schuhe, die so dringend benötigt werden, etwa nicht zu den Bedarfsgegenständen zählen, für die im § 5 des heute zur Debatte stehenden Zollüberleitungsgesetzes ausdrücklich vorgesehen ist, daß sie der Bevölkerung auf Antrag zollfrei oder ermäßigt zur Verfügung gestellt werden können.

Wir würden also bei dieser Gelegenheit an den Herrn Finanzminister und die Finanzverwaltung den Appell richten, man möge den besonderen Fall, den ich hier aufgezeigt habe, prüfen, ihn rasch erledigen und der Gemeinde Wien die Möglichkeit geben, zu den von ihr dringend benötigten 117.000 Paar Schuhen, die ein soziales Hilfswerk für Wien

darstellen, zu kommen, und im übrigen auch den Zollbehörden die Meinung beibringen, daß Gesetze und Ermächtigungsklauseln zum Wohle der Bevölkerung angewendet werden müssen, nicht aber zu ihrer Schädigung mißbraucht werden dürfen, und daß auch die österreichischen Finanz- und Zollbehörden Beschlüsse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in Österreich zu beachten haben. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Ich möchte den Herrn Finanzminister ebenfalls bitten, daß er der Angelegenheit wirklich sein volles Augenmerk zuwendet, denn sie ist der Aufklärung dringend bedürftig.

Als 6. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (350 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens (397 d. B.).

Berichterstatter Dr. Pittermann: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese für ihn sehr schwierige Materie — da weder im Ausschuß noch im Hohen Haus selbst sich ein Arzt oder sonst ein mit dem Gesundheitsdienst betrauter Sachkundiger befindet — in drei Sitzungen behandelt. Die Schwierigkeiten wurden noch dadurch erhöht, daß die aus der nationalsozialistischen Zeit stammenden Rechtsvorschriften sogar den Rechtskundigen mehr oder weniger unbekannt waren. Mit Hilfe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, aber auch der in Betracht kommenden Gesundheitsbehörden und Berufsvertretungen, also des Gesundheitsamtes der Stadt Wien und der Ärztekammer, ist es gelungen, diese schwierige Materie zu erledigen.

In diesem Bericht möchte ich besonders hervorheben, daß durch dieses Gesetz Schluß gemacht wird mit einer Einrichtung auf medizinischem Gebiet, die uns das Dritte Reich beschert hat, nämlich mit der Ermächtigung zur gewerbemäßigen oder, wie es hier heißt, zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung — mit dem sogenannten Heilpraktikergesetz oder, wie man auch sagen könnte, der gesetzlich geschützten Kurpfuscherei. Damit ist nun also Schluß, denn in Zukunft werden derartige Behandlungsmethoden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt.

56. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Juni 1947. 1527

In der Debatte zu diesem Gesetz sprachen die Abg. Dr. Margaretha, Frieda Mikola, Ing. Raab und Uhlir.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (386 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (**Arbeitslosenfürsorgegesetz**), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 14/1947, abgeändert wird (398 d. B.).

Berichterstatter **Krisch**: Hohes Haus! Als der Nationalrat am 12. Dezember des vergangenen Jahres die Verlängerung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes bis 30. Juni 1947 beschloß, war für diesen Beschluß vor allem die Erwägung maßgebend, daß es dem Ministerium für soziale Verwaltung bis dahin möglich sein würde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem nicht nur die Fragen der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenversicherung behandelt werden, sondern darüber hinaus auch die weitere Ausgestaltung dieses Gesetzes durch die Regelung der Arbeitsämter, Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten u. dgl., vorgenommen wird.

Im ersten Halbjahr dieses Jahres ist es nicht möglich gewesen, diese Vorlage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in das Hohe Haus zu bringen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß der Nationalrat heute einen Beschluß faßt, daß das Arbeitslosenfürsorgegesetz um weitere sechs Monate verlängert wird, damit vor allem auch die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung sichergestellt wird. In der Zwischenzeit, bis zur Beendigung der am 31. Dezember 1947 ablaufenden Frist, wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung endgültig einen Gesetzentwurf vorlegen, womit alle mit der Arbeitslosenfürsorge zusammenhängenden Fragen behandelt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der gegenständlichen Vorlage beschäftigt und hat der Verlängerung der Geltungsdauer des Arbeitslosenfürsorgegesetzes zugestimmt. Auf Grund eines Abänderungs-

antrages des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Regierungsvorlage hat der Ausschuß auch einer Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung seine Zustimmung erteilt.

Die Arbeitslosenunterstützung, wie sie jetzt auf Grund der Vorlage des Ausschusses für soziale Verwaltung neu festgesetzt werden soll, beträgt in der Lohnklasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst bis 48 S an Hauptunterstützung 21'60 S, der Familienzuschlag für den ersten Angehörigen 7'20 S und für jedes weitere Familienmitglied 4'80 S. Demnach wird ab 1. Juli d. J. die Mindestarbeitslosenunterstützung für verheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen 28'80 S erreichen, wobei für jedes weitere Familienmitglied 4'80 S gewährt wird.

In der Lohnklasse II, das ist bei einem Verdienst von über 48 S bis 72 S, beträgt die Hauptunterstützung 24 S, der Familienzuschlag für den ersten Angehörigen 8'40 S und für jeden weiteren Angehörigen 6 S.

In der Lohnklasse III, das ist bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von über 72 S, beträgt die Hauptunterstützung 30 S, der Familienzuschlag für den ersten Angehörigen 9'60 S und für jeden weiteren Familienangehörigen 7'20 S.

Die aus den erhöhten Unterstützungsansätzen notwendigen Mehrerfordernisse werden aus den laufenden Beitragseinnahmen zur Arbeitslosenversicherung bestritten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat nach Einleitung der Verhandlung durch den Berichterstatter die Regierungsvorlage sowie den Abänderungsantrag beraten und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, den Antrag zu stellen: der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Für heute, 16 Uhr 30, ist der Finanzausschuß einberufen.

Donnerstag, den 19. Juni, werden der Verfassungsausschuß um 10 Uhr und der Justizausschuß um 16 Uhr,

Freitag, den 20. Juni, der Ausschuß für soziale Verwaltung um 10 Uhr zusammen-treten.

Die nächste Sitzung wird für den 2. Juli 1947, 10 Uhr, in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.